

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 164/06 B

L 3 AL 566/00 (LSG Baden-Württemberg)

S 5 AL 1479/94 (SG Konstanz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter E i c h e r
und Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg - L 3 AL 566/00 - vom 25. August 2006
wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger wendet sich in sechs Verfahren gegen die Nichtzulassung der Revision in Urteilen des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom 25. August 2006.
- 2 Im vorliegenden Verfahren erstrebt er die Wiederaufnahme eines durch Urteil des LSG vom 5. November 1997 abgeschlossenen Verfahrens.
- 3 Der im Jahre 1961 geborene Kläger ist schwerbehindert. Er leidet an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus Typ I sowie an einer neurotischen Persönlichkeitsstörung. Nach Abschluss einer Ausbildung zum Diplom-Betriebswirt (FH) war er 1988 als Vertragsassistent bei einer Firma in F mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von rund 4.200,00 DM beschäftigt. Anschließend übte er eine Tätigkeit als Projektkaufmann aus. Seit dem 1. April 1991 bezog der Kläger zunächst Arbeitslosengeld (Alg) unter Zugrundelegung eines Bemessungsentgelts von wöchentlich 1.370,00 DM. Seit Dezember 1992 bezog er sodann Arbeitslosenhilfe (Alhi) auf der Grundlage eines wöchentlichen Bemessungsentgelts von zunächst 1.430,00 DM (Bewilligungsbescheid vom 8. April 1993). Nachdem das Bemessungsentgelt sodann auf 1.520,00 DM hochgesetzt worden war, wurde das Bemessungsentgelt ab 1. April 1994 auf 1.160,00 DM herabgesetzt. Gegen den das gerundete wöchentliche Bruttoarbeitsentgelt für die Zeit ab 1. April 1994 auf 1.160,00 DM herabsetzenden Änderungsbescheid vom 5. April 1994 erhob der Kläger Widerspruch und Klage. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, die Herabbemessung sei angesichts tariflicher Lohnerhöhungen und von seiner Seite erfolgter Weiterqualifizierungen nicht gerechtfertigt. Widerspruch (Widerspruchsbescheid vom 7. Oktober 1994), Klage (Urteil des Sozialgerichts vom 10. August 1995) und Berufung (Urteil des LSG vom 5. November 1997 - L 3 Ar 3287/95) blieben ohne Erfolg. In den Entscheidungsgründen hat das LSG ausgeführt, die von der Beklagten vorgenommene Einstufung des Klägers sei angesichts der Dauer seiner Arbeitslosigkeit, seiner nur geringen Berufserfahrung und seiner schon durch die Vielzahl der fehlgeschlagenen Bewerbungen belegten schlechten Arbeitsmarktchancen nicht zu beanstanden. Auch sei bei der im April 1994 vorzunehmenden fiktiven Bemessung des Arbeitsentgelts die weitere Qualifikation des Klägers als Diplomverwaltungswissenschaftler nicht zu berücksichtigen gewesen, weil er die entsprechende Prüfung erst im Dezember 1995 abgelegt habe.
- 4 Am 2. Februar 2000 hat der Kläger gegen das Urteil des LSG vom 5. November 1997 Wiederaufnahmeklage erhoben. Zur Begründung hat er unter Vorlage verschiedener Unterlagen im Wesentlichen geltend gemacht, die nunmehr aufgefundenen Schriftstücke belegten nicht nur fehlerhafte Vermittlungsbemühungen der Beklagten, sondern auch seine bereits frühzeitig bestehende überregionale Mobilität sowie die Erheblichkeit lediglich begonnener Ausbildungen für



seine Vermittlungschancen. Es sei nicht auszuschließen, dass die angegriffene Entscheidung des LSG bei Kenntnis all dieser Umstände günstiger ausgefallen wäre.

- 5 Das LSG hat durch Urteil vom 25. August 2006 die Wiederaufnahmeklage des Klägers abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, der insoweit allein in Betracht kommende und vom Kläger auch geltend gemachte Restitutionsgrund nach § 179 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm den §§ 578 Abs 1, 580 Nr 7b Zivilprozessordnung (ZPO) liege - unabhängig von der Frage, ob es sich bei den vom Kläger vorgelegten Unterlagen um im vorliegenden Verfahren beachtliche Urkunden handle - nicht vor. Der Restitutionsgrund nach § 580 Nr 7b ZPO sei bereits im Hinblick darauf zu verneinen, dass der Inhalt der vorgelegten Unterlagen bereits im Vorprozess bekannt und zwischen den Beteiligten auch nicht streitig gewesen sei. So habe sich die Einstufung des Klägers in die Berufsklassenzahl 8813 nicht nur aus den Leistungsakten der Beklagten ergeben, vielmehr sei sie auch in verschiedenen, dem Senat damals übersandten Unterlagen aufgeführt gewesen. Des Weiteren fehle es an der erforderlichen Eignung dieser Schriftstücke für eine dem Kläger günstigere Entscheidung des Senats. Hierfür sei es nämlich nötig, dass eine die Vorentscheidung tragende Tatsachenfeststellung bei Verwendung der Urkunde günstiger ausgefallen wäre. Die Frage, ob die Vermittlungsbemühungen der Beklagten hier im maßgeblichen Zeitraum sowohl in quantitativer wie auch in qualitativer Hinsicht ausreichend gewesen seien, sei für die im genannten Urteil des LSG vom 5. November 1997 getroffene Entscheidung unerheblich gewesen. Der Senat habe für die fiktive Bemessung damals auf die Dauer der Arbeitslosigkeit des Klägers, seine nur geringe Berufserfahrung und die schon durch die Vielzahl seiner fehlgeschlagenen Bewerbungen belegten schlechten Arbeitsmarktchancen abgehoben. Wie auch immer geartete Vermittlungsbemühungen der Beklagten habe das Gericht dabei auch nicht ansatzweise unterstellt. Gleiches gelte mit Blick auf die vom Kläger vorgelegten Unterlagen über seine bundesweiten Bemühungen um Arbeit. Auch diese Unterlagen seien allen Beteiligten sowie dem Senat in dem Vorverfahren bekannt und für die gerichtliche Entscheidung letztlich unerheblich gewesen.
- 6 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Er macht die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache und der Divergenz geltend. Das LSG verkenne den Restitutionsgrund "Auffinden einer Urkunde". Auffinden bedeute hierbei, dass ihm - dem Kläger - die Existenz oder der Verbleib der Urkunde bisher unbekannt gewesen sei. Dies sei in der Regel nicht der Fall bei veröffentlichten oder öffentlich mitgeteilten oder auch - nicht zwingend - in Behördenakten zugänglichen Urkunden. Zu benutzen in Stand gesetzt bedeute, dass er - der Kläger - die Urkunde unverschuldet nicht habe benutzen können. Bei dem von ihm vorgelegten Ausdruck der Beklagten über ihre Arbeitsvermittlungsbemühungen handle es sich zweifelsohne um eine Urkunde iS der ZPO. Er habe auch erst durch ein Schreiben der Beklagten vom 3. Januar 2000 Kenntnis von den mangelnden Vermittlungsbemühungen der Beklagten erhalten. Er sei damit auch unverschuldet außer Stande gewesen, die Urkunde in seinem Sinne zu benutzen. Das



LSG meine zudem, aus dem damaligen Akteninhalt habe sich Entgegengesetztes ergeben, insbesondere die falsche Einstufung des Klägers in die Berufsklasse 8813 anstelle der Berufs-klassse 8812. Dem sei aber nicht so gewesen. Entgegen der Auffassung des LSG fehle es auch nicht an der erforderlichen Eignung dieser Schriftstücke für eine ihm - dem Kläger - günstigere Entscheidung im Vorprozess. Es sei zwar durchaus richtig, dass der damalige Senat für die fiktive Bemessung nur auf die Dauer der Arbeitslosigkeit, seine nur geringe Berufserfahrung und die durch die Vielzahl seiner fehlgeschlagenen Bewerbungen erwiesenen schlechten Arbeitsmarktchancen abgehoben habe. Auf die Vermittlungsbemühungen der Beklagten hingegen habe das Gericht dabei nicht abgehoben, was auch kaum verwundere, nachdem diese Vorgänge dem ursprünglichen Senat ja auch nicht bekannt gewesen seien. Wäre all das, was im Rahmen des Restitutionsverfahrens vorgetragen worden sei, bereits dem ursprünglichen Senat bekannt gewesen, so lasse sich nicht ausschließen, dass die damalige Entscheidung vielleicht doch etwas günstiger für ihn - den Kläger - ausgefallen wäre. Denn die Abwägung aller Umstände hätte sich dann auch auf die fehlende bzw unzureichende Vermittlungstätigkeit der Beklagten beziehen müssen. Alles in allem liege dann ein "Mix" aus sowohl klägerbedingten als auch beklagtenbedingten Umständen vor, mit der Konsequenz einer möglicherweise ganz anderen Entscheidung des ursprünglichen LSG-Senats. § 136 Abs 2b bzw § 112 Abs 7 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) würden ausdrücklich vorsehen, dass alle Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen seien. Es sei deshalb der Umstand nicht berücksichtigt worden, dass die fehlenden bzw falschen Vermittlungsbemühungen ein wesentlicher Grund mit dafür waren, ihn schlecht zu vermitteln.

II

- 7 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat die von ihm geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) bzw der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ausreichend dargelegt bzw bezeichnet. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darle-



gungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Der Kläger formuliert schon keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung. Er rügt lediglich die Rechtsanwendung des LSG und meint, dieses hätte der Restitutionsklage stattgeben müssen. Der Kläger hat dabei jedoch nicht aufgezeigt, inwieweit der Rechtsstreit eine Rechtsfrage aufwirft, die hier höchstrichterlicher Klärung bedürftig wäre. Hierfür hätte er unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vortragen müssen, dass das Bundessozialgericht (BSG) zu der bezeichneten Rechtsfrage noch keine einschlägigen Entscheidungen gefällt hat bzw dass durch vorliegende Urteile die aufgeworfenen Fragen noch nicht oder nicht umfassend beantwortet sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). An entsprechenden Ausführungen fehlt es indes gänzlich. Der Beschwerdeführer behauptet lediglich, dass die Entscheidung des LSG über die Wiederaufnahme bzw dass die Entscheidung des LSG vom 5. November 1997 unrichtig gewesen sei. Dies allein vermag die Revisionsinstanz noch nicht zu eröffnen.

- 9 Ebenso wenig hat der Kläger den Zulassungsgrund der Divergenz hinreichend bezeichnet. Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 Rz 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl Krasney/Udsching, aaO, RdNr 196 mwN). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angezogenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in dem Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67). Diesen Anforderungen hat der Beschwerdeführer vorliegend in keiner Weise genügt. Seine Beschwerdebegründung enthält jedoch nur die Darlegung, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG "verkannt". Dass die Entscheidung - wie der Kläger behauptet - möglicherweise inhaltlich unzutreffend ist, eröffnet die Revisionsinstanz nicht.



10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)